

## **Bremer Ruderverein von 1882 e.V.**

### **Ruderordnung**

Soweit in dieser Musterruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

#### **1. Grundregeln**

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

#### **2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes**

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.

#### **3. Anforderungen an Bootsobleute**

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- (2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

#### **4. Beschreibung des Hausrevieres**

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: Die Strecke zwischen Weserwehr bis Seglerhafen Hasenbürender Krug und der Werdersee.
- (2) Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:
  - a) Die Boote fahren in Fahrtrichtung am rechten Ufer.
  - b) Einem entgegenkommenden Boot ist nach rechts auszuweichen.
  - c) Bedingen Strömung, Raum, Wind und Untiefen einen anderen Kurs, so entscheidet der Obmann auf eigene Gefahr.
  - d) Überholt wird in Fahrtrichtung links.

- e) Gegenüber anderen Wasserfahrzeugen gelten die Ausweichregeln der Binnenschiffahrtsstraßenordnung, der Seeschiffahrtsstraßenordnung und die „Kollisionsverhütungsregeln“. Grundsätzlich gilt im Bereich der Binnenschiffahrtsstraßen (hierunter fällt auch die Hausstrecke der Weser ab der Eisenbahnbrücke stromauf):
  - f) Ruderboote weichen Segelbooten (darunter fallen auch Segelsurfer) aus.
  - g) Motorboote weichen Ruderbooten und Segelbooten aus.
  - h) Sportboote lassen der Berufsschiffahrt den nötigen Raum zum Manövrieren.
  - i) Geräte, die geeignet sind, Schiffahrtsgeräusche zu verwischen oder die Aufmerksamkeit anderweitig zu beeinträchtigen, dürfen im Boot nicht benutzt werden.
- (3) Bei Nebel, Sturm, Gewitter, starker Strömung oder Eistreiben auf dem Gewässer ist das Rudern verboten. Auch bei vereistem oder nicht zugänglichem Anleger ist das Rudern verboten, Bei Nachtfahrten ist für die vorgeschriebene Beleuchtung (weißes Rundumlicht, mindestens 1 m über der Wasseroberfläche) zu sorgen. Nachtfahrten in steuermannslosen Booten sind grundsätzlich verboten. Die wasserschutzpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

### **5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Haurevieres**

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (3) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- (4) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (5) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser weniger als 10 °C nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.

### **6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres**

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind vom Ruderwart oder vom Wanderruderwart zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Ruderwart oder vom Wanderruderwart berechtigten Personen zu vergeben.

### **7. Ruderkleidung**

- (1) Beim Rudern soll Ruderkleidung getragen werden. Die Rennmannschaften des Bremer Rudervereins von 1882 e.V. tragen auf Regatten einheitlich die Rennkleidung des Vereins, sofern nicht in Renngemeinschaften anderes vereinbart wird.

### **8. Besondere Verhaltensregeln für die Zeit zwischen 15.11. und 15.03.**

Der Vorstand weist auf die Vorträge der Wasserschutzpolizei, im Stander veröffentlichter Berichte und trauriger Ruderunfälle mit Todesfolge in Folge kalten Wassers hin. Bei niedrigen Wassertemperaturen bleiben oft nur wenige Minuten und es besteht immer die Gefahr des sofortigen Kälteschocks der zum reflexartigen Einatmen des Wassers und damit dem Ertrinken führt!

- (1) Deshalb ist das Tragen einer Schwimmhilfe oder Schwimmweste in dem Zeitraum immer Pflicht für alle Mitglieder.
- (2) Kleinboote (1x, 2x, 2-) dürfen nur von erfahrenen und geübten Ruderern gefahren werden.

## **9. Bootsbenutzung**

- (1) Das Boot wird nach jeder Fahrt von der Mannschaft von Innen und Außen gereinigt. Das Boot innen und außen abzuspitzen (nicht bei Frost). Kielunten gelagerte Boote sind nach der Fahrt sorgfältig zu lenzen. Vorhandene Luftkastendeckel sind zu öffnen und Rollbahnen zu säubern.
- (2) Nach der Reinigung des Bootes wird es in die Halle gebracht, Skulls und Steuer werden in die gekennzeichneten Stellagen gelegt, die Böcke in die Halle gestellt und Schlauch und sonstige Reinigungsmittel weggeräumt. In der Heizperiode ist darauf zu achten, dass die Tore stets geschlossen sind. Die Mannschaft des Bootes, das als letztes am Tag von der Ausfahrt zurückkommt räumt ggfs. liegengeliebenes Material auf schließt sämtliche Tore und löscht das Licht.
- (3) An einem fremden Platz ist die gesamte Mannschaft für sicheres Befestigen oder Unterbringen des Bootes verantwortlich.
- (4) Schäden, die während der Fahrt oder beim Transport entstehen sind im Fahrtenbuch zu vermerken. Jeder Ruderer haftet für von ihm (mit-) verursachte Schäden an den vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien nach den gesetzlichen Vorschriften. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (5) Nach Bootsunfällen mit größerem Sachschaden oder mit Personenschaden ist unverzüglich der Vorstand (Präsident, Rudervorsitzender, Ruderwart) zu benachrichtigen.
- (6) Vor Beginn einer Fahrt überzeugt sich die Mannschaft, dass das Boot in fahrbereitem Zustand ist. Eventuell festgestellte Schäden meldet der Obmann im Fahrtenbuch. Erkennbar nicht fahrbereite bzw. gesperrte Boote dürfen nicht benutzt werden. Schadhafte Zubehör ist vor der Fahrt auszusondern, um größere Schäden zu vermeiden.
- (7) Boote dürfen nur mit Genehmigung des Rudervorsitzenden, Ruderwartes oder Bootswartes (bei Trainingsbooten auch des Trainingsleiters, bei Jugendbooten des Jugendvorstandes) an andere Vereine verliehen werden.